



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7123/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1819 /AB
1995 -09- 14

zu

1859 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1859/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Partik-Pablé und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vizebürgermeister Padutsch, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "a) Welche Umstände führten zur Einleitung von Ermittlungen gegen Vizebürgermeister Padutsch durch die Sicherheitsbehörde?
- b) Welche Verdachtsmomente waren Inhalt einer Anzeige gegen Vizebürgermeister Padutsch?
- c) Gab es seitens des leitenden Staatsanwaltes Weisungen an die Ermittlungsbeamten oder deren Vorgesetzte?
Wenn ja; warum und welche?
- d) Entspricht es der Tatsache, daß der leitende Staatsanwalt die Ermittlungen an sich gezogen hat (lt. Medienberichten)?
Wenn ja, wie und in welcher Form wurden die Erhebungen durch den leitenden Staatsanwalt geführt?

- e) Entspricht es der gängigen Gerichtspraxis, daß Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt sind, vom Staatsanwalt zu einer Stellungnahme ersucht werden, wie lt. Medienberichten in der Causa Padutsch?
- f) Warum wurde dem lt. Medienberichten von den Ermittlungsbeamten gestelltem Antrag auf Beschlagnahmung (Akteneinsicht) von Fremdakten des Magistrates nicht entsprochen?
- g) Aufgrund welcher Umstände gelangte der leitende Staatsanwalt zur Annahme, die Anzeige gegen Vizebürgermeister Padutsch sei eine politisch motivierte Aktion der Erhebungsbeamten?
- h) Hat der leitende Staatsanwalt gegen die erhebenden Beamten ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Amtsmißbrauches eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht?
- i) Hat der leitende Staatsanwalt die Dienstbehörde dieser Beamten von seinem Verdacht informiert und ein Diziplinarverfahren eingeleitet?
- j) In welcher Form wurde Vizebürgermeister Padutsch vom leitenden Staatsanwalt zur Rechtfertigung angehalten?
- k) Wurde ein unabhängiger Richter (Untersuchungsrichter) mit der Causa Padutsch befaßt?
- l) Gab es in dieser Strafsache politische Interventionen?
Wenn ja, von wem und in welcher Form?
- m) Gab es in den letzten Jahren Strafanzeigen gegen Innenpolitiker wegen Verdachts strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen?
Wenn ja, wie war der Ausgang des Verfahrens?

- n) Wieviele Anzeigen gegen Personen aus der rechtsradikalen Szene wurden in den letzten Jahren nach dem Verbotsgebot (Wiederbetätigung) erstattet?
Wie war der Ausgang dieser Verfahren?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu a:

Nach dem Akteninhalt glaubte ein Beamter des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg anläßlich von Erhebungen in einer anderen Sache Beobachtungen gemacht zu haben, die ihn zu weiteren Ermittlungen und zur Anzeigeerstattung gegen Johann Padutsch, den Bürgermeisterstellvertreter der Stadt Salzburg, veranlaßten.

Zu b:

Nach dem Inhalt der Anzeige des Beamten des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg soll Johann Padutsch

1. durch eine gesetzwidrige Weisung den Aufenthalt des Midhat P. samt Familie im Inland ermöglicht haben;
2. in seinem Büro eine größere Anzahl von Fremdenakten, in denen in Ansehung von Sichtvermerkswerbern vom Magistrat der Stadt Salzburg negative Bescheide bereits erlassen worden oder noch zu erlassen waren, "unberechtigt und unerledigt" deponiert haben;
3. eine "derzeit noch nicht abschätzbare Anzahl" von "offensichtlich rechtswidrigen Weisungen zwecks Ausstellung von Sichtvermerken und Aufenthaltsgenehmigungen" erteilt haben.

Diese Anzeige wurde kurze Zeit später durch eine Eingabe des Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderatsclubs "Die Freiheitlichen", Mag. Eduard Mainoni, ergänzt, wonach sich aus Zeitungsmeldungen und aus Presseaussendungen des Freiheitlichen Gemeinderatsclubs ergebe, daß Johann Padutsch die Fremdengesetze wissentlich mißbrauche, da er wiederholt erklärt habe, bis an die Grenzen der Gesetze zugunsten der Fremden und bei drohenden Menschenrechtsverletzungen auch gegen die Gesetze entscheiden zu wollen.

Zu c:

Ich verweise auf die Antwort zu g.

Zu d und j:

Der Leitende Staatsanwalt hat die Ermittlungen gegen Johann Padutsch an sich gezogen und in Form eines staatsanwaltschaftlichen Ersuchens um Stellungnahme des Angezeigten zu den angeführten Vorwürfen fortgesetzt.

Zu e:

Im gerichtlichen Vorverfahren sieht die Strafprozeßordnung ausdrücklich die Möglichkeit einer schriftlichen Beantwortung von Fragen durch den einer strafbaren Handlung Verdächtigen an Stelle der mündlichen Vernehmung vor (§§ 38 Abs 3, 198 Abs 1 StPO). Es entspricht häufiger Praxis, bei pauschaler oder vager Verdachtslage und wenn der Schwerpunkt nicht bei Tat-, sondern bei Rechtsfragen liegt, vom Angezeigten Stellungnahmen einzuholen und erst dann die Notwendigkeit weiterer, allenfalls gerichtlicher Erhebungen und Vernehmungen zu prüfen.

Zu f:

Abgesehen davon, daß Exekutivorgane nicht dazu berufen sind, beim öffentlichen Ankläger "Anträge" zustellen, bestand nach Ansicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden auf Grund des keine konkreten Verdachtsmomente darstellenden Anzeigehaltens kein Anlaß für eine Beschlagnahme von Verwaltungsakten oder zur Einsichtnahme in diese.

Zu g:

Entgegen den Pressemeldungen wurde nicht angenommen, "parteipolitische Tendenzen" seien Grund für die Anzeige gegen Johann Padutsch gewesen. Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat in ihrem mehrere Seiten umfassenden, ausführlichen und detaillierten Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Linz in einem Klammersatz darauf hingewiesen, daß nach Einschätzung des Referenten bei der Anzeigerstattung "auf Seiten des Erhebungsorgans parteipolitische Tendenzen nicht ganz ausgeschlossen werden können". Dabei handelte es sich um eine vorsichtige Einschätzung durch den Sachbearbeiter. Die Äußerung diente lediglich als Hintergrundinformation für die Oberbehörde

zum Wert einer Erkenntnisquelle und war im Zusammenhang mit der übrigen Beurteilung der Beweise zu verstehen.

Maßgeblich für diese Überlegungen waren nach dem erwähnten Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg folgende Umstände: Ungeachtet einer einen vorangegangenen Fall betreffenden Stellungnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Salzburg über die Voraussetzungen zur Überprüfung von Verwaltungsakten durch die Anklagebehörde, stellte der gleiche Erhebungsbeamte in seiner Anzeige gegen Johann Padutsch wieder den "Antrag", alle im Büro des Vizebürgermeisters befindlichen Fremdenakten zum Zwecke der Beweisführung und Anzeigerstattung zu beschlagnahmen, ohne konkrete Hinweise auf gesetzwidrige Amtshandlungen anzuführen. In der Anzeige finden sich die Formulierungen "weitere Ermittlungen und Überprüfungen" und "auf Grund konkreter Ermittlungen und Hinweise", obwohl nach dem Inhalt der Anzeigenbeilagen keinerlei belastende Ermittlungsergebnisse vorgelegen waren. Im übrigen war der betroffene Beamte als Mitglied des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg für Ermittlungen und Erhebungen in der Landeshauptstadt Salzburg örtlich unzuständig. Er wäre lediglich verhalten gewesen, ihm im Zuge anderweitiger Erhebungen verdächtig erscheinende Umstände den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Kurz nach der Anzeigerstattung an die Staatsanwaltschaft Salzburg wurde die Anzeige von Unbekannten einer Tageszeitung zur Verfügung gestellt und gelangte so dem Angezeigten zur Kenntnis. Etwa zeitgleich mit der Erstveröffentlichung der Anzeige übermittelte ein politischer Konkurrent des Angezeigten der Staatsanwaltschaft "weiteres Beweismaterial" gegen diesen (siehe oben Punkt b).

Zu h und i:

Die Summe der unter Punkt g angeführten Umstände reichte nicht aus, um auch nur einen Anfangsverdacht gegen den Beamten des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg für strafrechtlich relevantes Verhalten zu begründen bzw. die Dienstbehörde des Beamten zwecks Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu informieren.

Zu k:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat die Anzeige gegen Johann Padutsch nach Erhebungen gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt, ohne ein Gericht zu befassen.

Zu l:

In der Strafsache gegen Johann Padutsch gab es keine Interventionen.

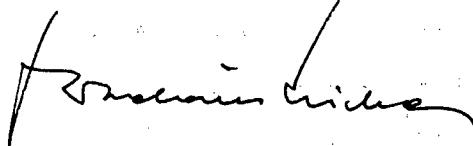
Zu m:

Ich bitte um Verständnis, daß ich von einer Beanwortung absehen muß, da die Kriterien dieses Anfragepunktes berücksichtigendes statistisches Material nicht zur Verfügung steht und zufolge mangelnder zeitlicher, örtlicher und personeller Eingrenzung des Anfragegegenstandes ein Ansatzpunkt für zielführende Erhebungen nicht gegeben ist.

Zu n:

Laut dem meinem Ressort vorliegenden Zahlenmaterial ist, was Anzeigen nach dem Verbotsgebot betrifft, die aus der beiliegenden Tabelle ersichtliche Entwicklung festzustellen. Wieviele dieser Anzeigen sich tatsächlich gegen Personen aus der rechtsradikalen Szene gerichtet haben, könnte insbesondere hinsichtlich jener Verfahren, die mit Einstellung geendet haben, nicht erhoben werden. Eine detaillierte Beantwortung ist mir daher nicht möglich.

14. September 1995



Anfall und Erledigung von Anzeigen nach dem Verbotsgebot in den Jahren 1989 bis 1994

	Gesamtanfall	Anklagen	Einstellungen	Abbrechungen nach § 412 StPO	sonstige Erledigungen	offen geblieben	rechtskräftige Schuldsprüche	rechtskräftige Freisprüche
1989	200	7	119	24	67	25	6	1
1990	229	1	96	68	66	45	1	-
1991	276	3	105	67	87	60	-	-
1992	708	19	243	172	197	150	5	-
1993	623	20	308	152	102	167	17	2
1994	721	24	328	200	189	118	20	1